Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5454

25. 10. 89

Sachgebiet 806

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)
— Drucksache 11/5050 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11//2824 —

Konzeption für die Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten

zu dem Antrag der Abgeordneten Odendahl, Dr. Penner, Dr. Böhme (Unna), Kastning, Kuhlwein, Dr. Niehuis, Rixe, Weisskirchen (Wiesloch), Andres, Bernrath, Gerster (Worms), Dr. Pick, Schanz, Seidenthal, Bulmahn, Ibrügger, Westphal und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2728 —

Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Hillerich, Wetzel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3075 —

Kooperation der Lernorte in der über- und außerbetrieblichen Berufsbildung beim Lernen mit neuen Technologien

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5050 – erhält folgende Fassung:

,I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Überbetriebliche Ausbildungsstätten (ÜAS) haben sich insofern bewährt, als sie einen notwendigen Beitrag leisten zur Sicherung der Ausbildungsqualität besonders in Klein- und Mittelbetrieben.

Problematisch ist jedoch die Tatsache, daß sich mit ihnen ein dritter Lernort etabliert hat, der zunehmend auch fachtheoretische Anteile der Ausbildungsordnungen abdeckt. Hieraus ergeben sich bislang ungelöste Kooperationsprobleme, die verstärkt werden durch die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten im Bereich der Berufsbildung.

Ausbildungserfolge insbesondere hinsichtlich des Erwerbs von persönlichkeitsbezogenen Schlüsselqualifikationen werden hierdurch gefährdet und zunehmende Ausbildungsabbrüche durch mangelnden persönlichen Bezug einerseits und nicht aufeinander abgestimmte berufspädagogische Konzepte andererseits sind zu befürchten.

Bund, Länder und Tarifparteien sind deshalb gefordert, Lösungsmöglichkeiten für die Kooperationsprobleme zu finden, insbesondere im Hinblick auf notwendige strukturelle und gesetzliche Änderungen im System der Berufsbildung.

2. ÜAS sind Teil der betrieblichen Berufsbildung. Sie befinden sich in Trägerschaft und Verantwortung von Fachverbänden, Kammern und Innungen. Sie sind deshalb auch von diesen zu finanzieren.

   Finanzmittel für die laufende Unterhaltung (Betriebskosten) können deshalb – auch in Aufbauphasen – nicht aus öffentlichen Mitteln bezuschußt werden.

   Aufwendungen für Investitionen, besonders im Bereich der „Neuen Technologien", können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage von Klein- und Mittelbetrieben und in Anerkennung ihrer überproportionalen Ausbildungsleistung dann bezuschußt werden, wenn andernfalls von diesen eine qualitativ angemessene Ausbildung nach den neuen Ausbildungsordnungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

   Überbetriebliche Ausbildungsstätten, die überwiegend Ausbildungsanteile für Großbetriebe abwickeln, sind nicht zu fördern.

3. Als öffentliche Subventionen an privatwirtschaftliche Betriebe unterliegen Zuwendungen an ÜAS strengen Maßstäben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Berufsbildungssystem insgesamt. Keinesfalls dürfen bereits bestehende Kooperationsprobleme, Ungleichgewichte und berufspädagogische Defizite durch eine einseitige Unterstützung verstärkt werden.

   Auch der regional unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvolle Bedarf an Qualifikationen muß in diesem Zusammenhang festgestellt und berücksichtigt werden.

II. 1. Die Vergabe von Mitteln an Überbetriebliche Ausbildungsstätten ist an folgende Auflagen zu binden:

a) Die antragstellende ÜAS muß überwiegend Ausbildungsanteile für Klein- und Mittelbetriebe übernehmen;

b) es muß der Nachweis erbracht werden, daß verbindliche Kooperationskonzepte und -verabredungen mit Berufsschulen einerseits und Betrieben andererseits vorliegen und umgesetzt werden;

c) soweit die Mittel für Investitionen im Bereich der „Neuen Technologien" bestimmt sind, ist ein Nachweis über die kooperative Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten berufspädagogischen Lernkonzepts zu führen (vgl. Drucksache 11/3075);

d) es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Vergabe der Mittel an die ÜAS die Zustimmung aller in der betroffenen Region an der Berufsbildung beteiligten Gruppen und Institutionen findet (vgl. Drucksache 11/3075) – Regionalfonds);

e) es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Vergabe der Mittel an die ÜAS im Rahmen der regionalen Entwicklungs- und Strukturplanung unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der angebotenen Ausbildungsberufe (vgl. Drucksache 11/3075).

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die zur Lösung der Kooperationsprobleme in der beruflichen Bildung notwendigen gesetzlichen Änderungen zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Bund-Länder-Konferenz für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) darauf hinzuwirken, daß die Kopperationsprobleme zwischen Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten verstärkt thematisiert und Modellversuche für unterschiedliche Kooperationsmodelle gezielt initiiert und gefördert werden.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, verstärkt Modellversuche zur Verbesserung der Kooperation von Betrieben und ÜAS aus dem Programm „Wirtschaftsmodellversuche" (Einzelplan 31) zu fördern.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) darauf hinzuwirken,

   – daß ein Forschungsschwerpunkt „Überbetriebliche Ausbildungstätten" beschlossen wird.

   Forschungsthemen sollen sein:

   Kooperation der ÜAS mit Berufsschulen und Betrieben, insbesondere hinsichtlich der Verbindung von allgemeiner Bildung, Fachtheorie und Fachpraxis;

   die Umsetzung neuer berufspädagogischer Konzepte zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen entsprechend den neuen Ausbildungsordnungen;

die pädagogische und fachliche Qualifikation der Ausbilder/innen, insbesondere im Hinblick auf die zeitliche und inhaltliche Gestaltung von Kursen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) und auf die Fortbildungspraxis der Ausbilder/innen;

- daß Bund, Länder und Tarifparteien verbindliche Mindestvereinbarungen über die Kooperation von Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Berufsschulen schließen. Diese sollen Regelungen sowohl über den zeitlichen und organisatorischen Rahmen als auch über berufspädagogische Konzepte enthalten. Die anschließende Übernahme in bereits erlassene und noch im Neuordnungsverfahren befindliche Ausbildungsordnungen ist vorzusehen;
- daß eine Mitbestimmung der Auszubildenden entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz (BVG) in allen überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgesetzt wird.'

Bonn, den 25. Oktober 1989

Frau Hillerich
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333